

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 223.

Montag den 10. August.

1868.

## Bekanntmachung.

Nachdem die Listen der Stimmberchtigten und Wählbaren für die Kirchenvorstandswahlen in den beiden Parochien der Thomas- und Nicolaikirche nach Maßgabe von § 8. der Kirchenvorstandordnung aufgestellt worden sind, sollen dieselben nunmehr am Sonnabend den 8. und Montag den 10. d. J. während der Geschäftsstunden an Rathsstelle (Richterstube) zur Einsicht der Bevölkerung ausliegen. Einige Einwendungen gegen die Listen sind unverweilt beim unterzeichneten Stadtrath anzubringen.

Leipzig, den 5. August 1868.

Die Pfarrer der Thomas- und Nicolaikirche.  
D. Lechner. D. Fr. Ahlfeld.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Schleifner.

## Bekanntmachung.

Die noch unvermieteten Abtheilungen Nr. 7, 8, 9, 11 der im Bau begriffenen Verkaufshalle an der Schillerstraße, welche bez. für die in dem früheren Auctiōnstermin darauf gethanen Gebote nicht zugeschlagen worden sind, sollen von Michaelis d. J. an auf 3 Jahre fest und weiter gegen einhalbjährliche Ründigung anderweit an die Meistbietenden vermietet werden.

Wir fordern Miethlustige auf, Donnerstag den 13. August d. J. Vormittags 11 Uhr an Rathsstelle zu erscheinen und ihre Gebote zu thun.

Die Auctiōns- und Vermietungsbedingungen sowie ein Plan der Verkaufshalle liegen schon jetzt daselbst zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 5. August 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Schleifner.

## Bekanntmachung.

Um Irrungen zu vermeiden, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die von dem Caviller eingefangenen Hunde wie bisher in dem Grundstücke Nr. 3 der Berliner Straße aufbewahrt werden und daselbst abzuholen sind.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch.

## Bekanntmachung.

Auf dem Platze vor der Gasanstalt soll Dienstag, den 11. d. Mts. früh 9 Uhr einiges Nutz- und Brennholz gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden.

Leipzig, am 8. August 1868.

Des Rathes Straßenbau-Deputation.

## Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Ein neues Postofreithum in Sachsen bewilligt. Ausnahmestellung des Ober-Post-Amts Leipzig.  
Postrathe Lehmann.

w. Leipzig, 8. August. Kraft einer vom 31. v. M. datirten Generalverfügung des Bundeskanzlers ist der in Kleinstruppen bei Pirna im Königreich Sachsen bestehenden Lehr- und Erziehungsanstalt für Kinder und Waisen von Militairpersonen für die Rücksendung von Bekleidungsgegenständen neu eingesetzter Böblinge an deren Angehörige, sowie für die von der Anstalt abgefandten, nach dem Ermessens der betreffenden Lehrer (sic) nöthigen brieflichen Mittheilungen der Böblinge an deren Eltern, nächste Verwandte, Vormünder oder Pflegeeltern die Postofreihheit innerhalb des norddeutschen Postgebietes unter Vorbehalt des Widerrufs unter denselben Bedingungen, wie den in Preußen bestehenden gleichartigen Militairanstalten, bewilligt worden.

Unter den neuesten amtlichen Personalien liest man, daß dem Postrathe Lehmann in Breslau die commissarische Verwaltung einer Ober-Poststelle bei der Ober-Postdirektion in Leipzig übertragen worden ist. Der genannte höhere Postbeamte ist ebenfalls schon längst von Breslau hierher committirt worden, um in der unmittelbaren Umgebung des Ober-Postdirectors an den Arbeiten desselben als Centralstelle für das ehemalige königliche sächsische Postwesen teilzunehmen.

Das General-Postamt des Norddeutschen Bundes hat verfügt, daß die Vorschusfrechnungen für das Ober-Postamt Leipzig in den Frachtarten, sowie andererseits in den Geldkarten vom 1. August d. J. an getrennt aufzustellen sind, ebenso die Vorschusfrechnungen von dem Ober-Postamt Leipzig selbst.

Schon früher wurde eine Generalverfügung betreffs der notwendig gewordenen Ausnahmestellung einer Leipziger Zollalpost-Expedition (No. 1 am Leipzig-Dresdner Bahnhofe) bekannt gemacht, wonach die betreffende Postexpedition befugt sein sollte, bei

den von ihr abzusendenden Fahrpost-Transporten die Geldkarten von den ordinären Frachtarten getrennt anzulegen, so wie die Briefe, Begleitbriefe und Beutelstücke als Geldkarte getrennt von den zur ordinären Frachtart gehörigen Briefen, Begleitbriefen und Beutelstücken verpackt zu dürfen, ohne daß bezüglich der nach Leipzig gerichteten Kartenschlüsse eine Änderung in den bestehenden Vorschriften eintreten soll.

## Vorbildersammlung für Kunstgewerbe.

—1. Leipzig, Anfang August. Die Handels- und Gewerbelammer hat zufolge eines in ihrer letzten öffentlichen Sitzung einstimmig gefassten Beschlusses in Betreff der kürzlich eröffneten „Vorbildersammlung für Kunstgewerbe“ (Universitätsstraße 15, I.), welche dem Publicum hiermit aufs Angelegenste empfohlen wird, nachstehendes Schreiben an das Ministerium des Innern gerichtet:

„Die unterzeichnete Handels- und Gewerbelammer beeiert sich hierdurch die Aufmerksamkeit des königlichen hohen Ministeriums auf ein Institut hinzulenden, welches vor Kurzem in Leipzig durch den Gemeinsinn einer Anzahl von Bürgern in's Leben gerufen worden ist und an welches sich berechtigte Hoffnungen für die Hebung der mannigfaltigen Kunstgewerbe, zunächst in unserer Stadt, knüpfen. Es ist dies die „Vorbildersammlung für Kunstgewerbe“, deren beabsichtigte Begründung die Handels- und Gewerbelammer bereits in ihrem letzten Jahresberichte mit Besiedigung begrüßt hat. Durch Ermietung eines in bequemer Lage der innern Stadt gelegenen, für den Anfang hinlänglich geräumigen und der Erweiterung fähigen Locales ist das Comité in den Stand gesetzt worden, die Sammlung der öffentlichen Benutzung zu übergeben. Die Ordnung der in 113 Platten befindlichen Abbildungen, bis jetzt gegen 7000, ist im höchsten Grade zweckmäßig und übersichtlich. Die Grundsätze der Einrichtung und Verwaltung bezeichnet das Comité in einer an die Handels- und Gewerbelammer gerichteten Bchrift in nachstehender Weise: